

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes  
im Stadtbezirk 14 Berg am Laim**

**Widmung  
der Gesamtstrecke des unbenannten Weges Nr. 30**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06190**

Anlage  
Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14  
Berg am Laim vom 28.06.2016**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, von der Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Der Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes hat die Benennung des Verbindungsweges zwischen der Kreillerstraße und der Gustav-Schwab-Straße mit Schreiben vom 05.05.2015 beim Geodaten Service des Kommunalreferates beantragt.

Da ein Weg grundsätzlich nur benannt werden kann wenn es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt, soll hiermit die Gesamtstrecke des unbenannten Weges Nr. 30 (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 316 + 318 und Flstk. Nr. 316/4 Gem. Berg am Laim) zwischen der Gustav-Schwab-Straße (= km 0,000) und der Kreillerstraße (= km 0,132) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fußverkehr“ gewidmet werden.

Das Kreisverwaltungsreferat und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung haben der Widmung zugestimmt.

Straßenbaubehörde für die neu zu widmende Straßenstrecke ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBl. S. 628), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

Der Widmung der Gesamtstrecke des unbenannten Weges Nr. 30 zwischen der Gustav-Schwab-Straße (= km 0,000) und der Kreillerstraße (= km 0,132) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fußverkehr“ wird zugestimmt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 14 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Robert Kulzer

Rosemarie Hingerl  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 14

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2  
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.

**V. Abdruck von I. mit IV.**

1. An das .....referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden.

**VI. An das Direktorium - D-II-BA**

Der Beschluss des Bezirksausschusses 14 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 14 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I.A.